

Hinweise zur Neufassung der TRGS 519 Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten

17. Oktober 2019

Veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt GMBL 40/2019 Seite 786-798

1 Einführung

Vor einigen Jahren wurde bezüglich asbestbelasteter Baustoffe festgestellt, dass es in Putzen, Spachtelmassen und Fliesenkleber (PSF) sowie anderen bauchemischen Produkten bis 1993 ebenfalls Beimischungen von Asbest gab.

Arbeiten in Gebäuden mit asbesthaltigen Baustoffen fallen somit auch unter die Arbeitsschutzmaßnahmen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 Asbest. Es handelt sich um Sonstige Asbestprodukte nach Nr. 2.13 der TRG 519.

Die TRGS 519 (Januar 2014) enthielt für Tätigkeiten an PSF-Produkten in vielen Fällen keine ausreichende Grundlage zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und zur Festlegung risikobasierter Schutzmaßnahmen. Um eine sichere Durchführung von Abbruch- und Instandhaltungsarbeiten an Bauteilen mit asbesthaltigen PSF zu gewährleisten, ist die TRGS 519 (Oktober 2019) entsprechend ergänzt worden.

Es handelt sich dabei um Kompromisse auf der Basis der bestehenden Gefahrstoffverordnung. Von Seiten der Praxis konnten, unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes, einige Erleichterungen eingebracht werden.

Die Änderungen und Ergänzungen der TRGS 519:2019-10 sind in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht den Regelungen der TRGS 519:2014 gegenübergestellt. Die Tabelle enthält auch Hinweise zu den Erleichterungen, die bei Arbeiten an asbesthaltigen PSF-Baustoffen berücksichtigt werden konnten.

2 Gegenüberstellung der TRGS 519:2014 und der TRGS:2019

Tabelle: Gegenüberstellung TRGS 519:2014 (ASI) und der TRGS 519:2019 mit der Berücksichtigung von Tätigkeiten an PSF

	TRGS 519:2014 (ASI) Abbruch Sanierung Instandsetzung	TRGS 519:2019 Berücksichtigung von Tätigkeiten an PSF Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber
1 Anwendungsbereich Konkretisierung des Anwendungsbereiches	Arbeiten an PSF wurden als Sanierung und Instandsetzung betrachtet und unterlagen somit der TRGS	NEU Nr. 1 (7) und (8): Definition von Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern (PSF). Hierzu enthält die TRGS <ul style="list-style-type: none"> • Hilfestellungen zur Gefährdungsbeurteilung • Festlegung von Schutzmaßnahmen • Festlegung erforderlicher Qualifikationen
2.7 Sachkundige Person GefStoffV Anhang I Nr. 2.1 Satz 3: „ Abweichungen von den Nummern 2.4.2 bis 2.4.5 sind möglich, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, die nur zu einer geringen Exposition führen.“ Geringe Exposition (grün): Akzeptanzrisiko < 10.000 Fasern/m ³	Absatz (1): Eine sachkundige Person ist, wer seine bestehende Fachkunde durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang erweitert hat.	Für die aufsichtführende Person ausreichend: 2.7 (4) wird Satz 2 ergänzt: Werden ausschließlich behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannte emissionsarme Verfahren nach 2.9 angewandt, ist in Anwendung der Ausnahmeregelung nach Anhang I Nr. 2.1 Satz 3 GefStoffV für die aufsichtführende Person anstelle einer Sachkunde ein Qualifikationsnachweis nach Anlage 10 (Q 1E) ausreichend. s. Ausführungen zur Anlage 10
2.15 Aufsichtführender (Nummer 5.2)		Ergänzung Satz 4. Danach ist eine Qualifikation nach Anlage 10 ausreichend, wenn ausschließlich anerkannte emissionsarme Verfahren angewandt werden.

	TRGS 519:2014 (ASI) Abbruch Sanierung Instandsetzung	TRGS 519:2019 Berücksichtigung von Tätigkeiten an PSF Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber
3.2 Anzeige an die Behörde	Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien mind. 7 Tage vor Beginn der Arbeiten anzeigen. (2) unternehmensbezogen oder objektbezogen (4) unternehmensbezogene Anzeige ist ausreichend bei geringer Exposition (2.8) oder emissionsarmen Verfahren (9) vorzulegen sind Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan (Anlagen 1.4) und Betriebsanweisung (vgl. Muster BA Anlage 1.6)	Für Arbeiten an PSF ist eine unternehmensbezogene Anzeige ausreichend (Absatz 4). <ul style="list-style-type: none"> • Anlage 1.1 (unternehmensbezogene Anzeige) <u>in Verbindung mit</u> • Anlage 1.4 (Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan „zur unternehmensbezogenen Anzeige“) <u>und</u> • Betriebsanweisung
4.1 Gefährdungsbeurteilung	Absätze (1) bis (4)	NEU 4.1 (5). Anlage 9 „Expositions-Risiko-Matrix“ enthält eine Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung und zur Festlegung von Schutzmaßnahmen.
5. Anforderungen an die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung		
5.1 Verantwortliche Person (VP)	Bei ASI-Arbeiten <ul style="list-style-type: none"> • Betrieb muss eine sachkundige VP festlegen • Sachkunde erforderlich • Beteiligung bei der Planung und Umsetzung • Stellvertreter ist zu benennen 	Gilt ebenso für Tätigkeiten an PSF.
5.2 Aufsichtführender (AF)	5.2 (1) <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeber hat AF schriftlich zu beauftragen • Sachkunde für AF erforderlich • AF muss weisungsbefugt sein • (4), (5) AF muss auf der Baustelle anwesend sein. 	NEU 5.2 (1) Satz 3: „Zu den Anforderungen an die Sachkunde bzw. Qualifikation siehe Nr. 2.7.“ siehe Erläuterungen zu Anlage 10: Erleichterung durch Q 1E-Modul anstelle der Sachkunde.

	TRGS 519:2014 (ASI) Abbruch Sanierung Instandsetzung	TRGS 519:2019 Berücksichtigung von Tätigkeiten an PSF Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber
8. Sicherheitstechnische Maßnahmen		
8.1 allgemeine Anforderungen	(1) bis (5)	NEU 8.1 (6) Tätigkeits- und risikobezogene Hinweise sowie Schutzmaßnahmen zu Tätigkeiten an PSF s. Anlage 9 Exposition-Risiko-Matrix.
8.2 Besondere Anforderungen an Lüftungsmaßnahmen, raumluftechnische Anlagen, Industriestaubsauger und Entstauber	Rückführung gereinigter Luft <u>nicht zulässig</u> , Ausnahme bei geringer Exposition und Arbeiten geringen Umfangs (Industriestaubsauger ¹), ortsveränderliche Entstauber ² Staubklasse H ³), s. DGUV Information 209-084	8.2 (5) neu gefasst. Danach ist die Rückführung der Luft <u>zulässig</u> , wenn Luftreiniger mit Filtern mindestens der Staubklasse M eingesetzt werden. Nicht als alleinige Maßnahme zulässig. NEU 8.2 (7), bisheriger (7) jetzt (8): Ortsveränderliche Entstauber der Staubklasse M sind, in Verbindung mit staubarmen Bearbeitungssystemen und emissionsarmen Verfahren, zulässig. <i>Anmerkung: Damit können die für die Staubminimierung erforderlichen Maßnahmen nun auch schrittweise für Tätigkeiten mit Asbest eingesetzt werden!</i>
14 Besondere Regelungen für Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten 16 Besondere Regelungen für Abbruch-Arbeiten an Asbestzementprodukten 17 Besondere Regelungen für Instandhaltungsarbeiten an Asbestprodukten		Abschnitte 14, 16 und 17 nicht zutreffend

	TRGS 519:2014 (ASI) Abbruch Sanierung Instandsetzung	TRGS 519:2019 Berücksichtigung von Tätigkeiten an PSF Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber
15 Besondere Regelungen für Tätigkeiten mit geringer Exposition oder emissionsarmen Verfahren		NEU
Bisher Abschnitt 15		15.1 Besondere Regelungen für Tätigkeiten mit geringer Exposition nach Nummer 2.8 <ol style="list-style-type: none"> 1. VP (5.1) und AF (5.2) müssen mindestens Sachkunde Anlage 4C haben! 2. AF Anwesenheit auf der Baustelle 3. Unternehmensbezogene Anzeige ausreichend (Anlage 1.1, s. „Beispiel 1“)
Bisher keine Regelung		NEU: 15.2 Besondere Regelungen für Tätigkeiten mit anerkannten emissionsarmen Verfahren nach Nummer 2.9 <ol style="list-style-type: none"> 1. VP (5.1) muss mindestens Sachkunde Anlage 4C haben, für AF ist Q 1E ausreichend 2. AF Anwesenheit auf der Baustelle ausreichend 3. Unternehmensbezogene Anzeige ausreichend 9. Freigabemessung nicht erforderlich
Anlage 7.2 Luftreiniger für PSF	Bislang keine Regelung, es gab nur die Anlage 7 mit Anforderungen an Industriestaubsauger und Entstauber für ASI-Arbeiten. Diese Anlage wird zu Anlage 7.1	NEU: Anlage 7.2 Filter der Staubklasse M ausreichend Nicht als alleinige Maßnahme zulässig

	TRGS 519:2014 (ASI) Abbruch Sanierung Instandsetzung	TRGS 519:2019 Berücksichtigung von Tätigkeiten an PSF Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber
Anlage 9 Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung bei PSF-Arbeiten	Bislang keine Regelung	NEU Anlage 9: <ul style="list-style-type: none"> • Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung • Festlegung von Schutzmaßnahmen • Expositions-Risiko-Matrix
NEU Anlage 10 Qualifikationsmodul Q1E		NEU Anlage 10: Qualifikationsmodul Q 1E <u>Voraussetzung:</u> Grundkenntnisse sind vorhanden, z.B. durch <ul style="list-style-type: none"> • Besuch einer Weiterbildung mit mind. 10 LE (5 LE Theorie, 5 LE praktische Übungen) oder • Berufsausbildung oder • Innerbetriebliche Schulung durch eine sachkundige Person (Sachkunde) Qualifikationsmodul 1E (Praxismodul) <ul style="list-style-type: none"> • In der Regel 6 LE zur Vermittlung anerkannter emissionsarmer Verfahren (z.B. BT-Verfahren) <i>Abweichungen vom zeitlichen Umfang sind unter Beachtung der Verfahrensbeschreibung möglich</i>

	TRGS 519:2014 (ASI) Abbruch Sanierung Instandsetzung	TRGS 519:2019 Berücksichtigung von Tätigkeiten an PSF Putze, Spachtelmassen, Fliesenkleber
Anlage 10 Nr. 2.1 Buchstabe e		<p>„Als Qualifikationsmaßnahme im Sinne dieser Anlage gelten ausschließlich Veranstaltungen, die in der Verantwortung von „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ durchgeführt werden. Dies sind insbesondere Kammern, Innungen und vergleichbare Institutionen bzw. deren Bildungsstätten. Die Lehrgänge können in Kooperation mit Verbänden, Herstellern bzw. Anbietern emissionsarmer Verfahren, Anbietern von Sachkundelehrgängen oder Unfallversicherungsträgern durchgeführt werden.“</p> <p>Aussage des BMAS: Als anerkannte Schulungsstätten werden auch die in der Trägerschaft der Verbände stehenden anerkannt. Sie fallen unter den Begriff „vergleichbare Institutionen“</p>

Berlin, den 07.11.2019
 Dieter Kuhlenkamp, ZDB